

Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

Begünstigte Personen

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters gemäss Vorsorgereglement, gelten für das Todesfallkapital folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte, unabhängig vom Erbrecht (Auszug aus dem Vorsorgereglement):

1. der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der versicherten Person; bei dessen Fehlen:
2. die rentenberechtigten Kinder der versicherten Person gemäss Vorsorgereglement; bei deren Fehlen:
3. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Vorsorgereglement geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; ein Anspruch besteht nur, wenn die Person keine Ehegattenrente oder Partnerrente einer anderen in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht; bei deren Fehlen:
4. die übrigen Kinder der versicherten Person, die nicht gemäss Vorsorgereglement rentenberechtigt sind; bei deren Fehlen:
5. die Eltern; bei deren Fehlen:
6. die Geschwister; bei deren Fehlen:
7. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 3 setzt voraus, dass die versicherte Person zu Lebzeiten die betreffende(n) Person(en) der Stiftung schriftlich gemeldet hat.

Die versicherte Person kann mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmen. Sie kann zudem die Reihenfolge der Gruppen gemäss Ziff. 4–6 ändern. Die schriftliche Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person eingehen. Die versicherte Person kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die berufliche Vorsorge) widerrufen.

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht mit schriftlicher Erklärung der versicherten Person eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Überlebender Ehegatte bzw. überlebender eingetragener Partner nach Partnerschaftsgesetz (PartG)

- Witwe oder Witwer bzw. überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner (PartG).
bei deren Fehlen:

Gruppe 2: Hinterlassene rentenberechtignte Kinder

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis Ende der Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Kinder, die mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Die gemäss AHV/IV rentenberechtignten Pflegekinder und die Stiefkinder, wenn der Verstorbene für den Unterhalt aufzukommen hatte und sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 18 Jahre alt oder in Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr) sind.
bei deren Fehlen:

Gruppe 3: Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person eine anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft gemäss Vorsorgereglement geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch die versicherte Person finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.
bei deren Fehlen:

Gruppe 4: Kinder, die nicht gemäss Vorsorgereglement rentenberechtigt sind.

- Volljährige und nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen
(Fortsetzung)

- Kinder nach Vollendung des 25. Altersjahres (die älter als 25 Jahre sind).
bei deren Fehlen:

Gruppe 5: Eltern

- bei deren Fehlen:

Gruppe 6: Geschwister

- bei deren Fehlen:

Gruppe 7: Die übrigen gesetzlichen Erben gemäss Zivilgesetzbuch, unter Ausschluss des Gemeinwesens

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, gemeinnützige Organisationen usw. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben im Sinne des ZGB sind, können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.
-